

Merkblatt

Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude



Bauen, Wohnen, Energie sparen

440
Zuschuss

Investitionszuschüsse zur **Errichtung einer Ladestation** für Elektroautos im nicht öffentlich zugänglichen Bereich von Wohngebäuden aus Mitteln des Bundes.



Förderziel

Mit dem Förderprodukt wird die Beschaffung und Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlichen Bereich von bestehenden Wohngebäuden gefördert. Das Produkt ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Ziel der Förderung ist es, Privatpersonen zu motivieren, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen und hierfür eine ausreichende Ladeinfrastruktur im privaten Bereich zu schaffen.



Teil 1: Das Wichtigste in Kürze



Wer kann Anträge stellen?

- Träger von Investitionsmaßnahmen zur Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlich zugänglichen Bereich von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden

Träger von Investitionsmaßnahmen sind zum Beispiel Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Bauträger.

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Kirchen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten (Definition der Gesamtkosten siehe unter "Wie wird gefördert?") an Stellplätzen von bestehenden Wohngebäuden in Deutschland.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**, der nach Abschluss Ihres Vorhabens auf Ihr Bankkonto überwiesen wird.

Der Zuschuss beträgt pauschal **900 Euro pro Ladepunkt**. Unterschreiten die Gesamtkosten des Vorhabens den Zuschussbetrag, wird keine Förderung gewährt.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladestation
- Energiemanagementsystem/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss)
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)

- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Umsetzung von Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus beziehungsweise Umsetzung eines gemeinsamen Lademanagements oder stromnetzdienlichen Maßnahmen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG))
- Notwendige Ertüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Hauselektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

In 3 Schritten zu Ihrem Zuschuss

1. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Beginn Ihres Vorhabens im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/440-zuschussportal). Bitte wählen Sie das Produkt "Ladestationen für Elektroautos - Wohngebäude" (440) aus. Berücksichtigen Sie bei der Antragstellung, dass die Anzahl der Ladepunkte nach der Antragstellung im Zuschussportal nicht erhöht werden kann. Kommen im Zuge einer Erweiterung des Vorhabens weitere Ladepunkte hinzu, stellen Sie vor dem Beginn dieses Teilvorhabens einen weiteren Antrag im KfW-Zuschussportal. Nur so können Sie die Förderung für die neu hinzugekommenen Ladepunkte in Anspruch nehmen.

2. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Antragsbestätigung der KfW können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen sowie die Identifizierung starten.

3. Zuschuss erhalten

Für die Auszahlung Ihres Zuschusses bestätigen Sie im KfW-Zuschussportal die ordnungsgemäße Durchführung Ihres Vorhabens. Hierfür benötigen Sie alle Rechnungen über die förderfähigen Leistungen Ihrer Fachunternehmen.

Teil 2: Details zur Förderung

Definition Ladepunkt und Ladestation

- Eine Ladestation ist eine stationäre Lademöglichkeit für Elektroautos. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen. Ein Beispiel für eine Ladestation ist eine Wallbox.
- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

Anforderungen an das Wohngebäude

- Gefördert werden neue Ladestationen an bestehenden Wohngebäuden nach § 2 Nummer 1 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.
- Nicht gefördert werden Ladestationen an Boardinghäusern als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.

Anforderungen an die Ladestation

- Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die an Stellplätzen eines Wohngebäudes errichtet werden und ausschließlich zum Aufladen von eigenen beziehungsweise selbstgenutzten Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) genutzt werden.
- Die Ladestation muss im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden und darf nicht öffentlich zugänglich sein.

- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte mit einer Ladeleistung von genau 11 Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.
- Die Ladeleistung entspricht entweder der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird, oder der eingestellten Ladeleistung. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
- Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.

Sie finden eine Liste förderfähiger Ladestationen unter www.kfw.de/440-ladestation. Alle in dieser Liste aufgeführten Ladestationen erfüllen die technischen Anforderungen (siehe Teil 3: am Ende dieses Merkblatts). Sofern Sie eine Förderung für eine Ladestation beantragen möchten, die nicht auf der Liste enthalten ist, aber alle aufgeführten Anforderungen erfüllt, kontaktieren Sie bitte vor Antragstellung das KfW-Infocenter (kostenfreie Servicenummer: 0800 539 9005).

In diesem Förderprodukt ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen gemäß § 2 Satz 9 Ladesäulenverordnung (LSV) nicht förderfähig.

Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens ein Jahr zweckentsprechend zu nutzen. Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn eine geförderte Ladestation binnen eines Jahres nach der Inbetriebnahme veräußert wird.

Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien

- Voraussetzung für die Förderung der Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Empfehlung zum Einbau von Elektroinstallationsrohren (Leerrohren)

- Sofern für die Errichtung der Ladestation Tiefbau- oder Erdarbeiten für die Ertüchtigung des Hausanschlusses notwendig sind und kein Glasfaseranschluss besteht beziehungsweise noch keine entsprechenden Leerrohre verbaut sind, empfehlen wir, neben dem neuen Kabel für den Hausstich von der Straße ins Gebäude, ab der Grundstücksgrenze auch ein geeignetes Leerrohr für eine zukünftige Verlegung eines Glasfaserkabels mitverlegen zu lassen.
- Wir empfehlen beim Einbau von Leerrohren die Einhaltung der Anforderungen des einheitlichen Materialkonzepts für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus in der jeweils aktuellen Version (www.atenekom.eu/mk/Materialkonzept.pdf).

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens vom Träger der Investitionsmaßnahme zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im **KfW-Zuschussportal** (www.kfw.de/440-zuschussportal). Bitte wählen Sie das Produkt "Ladestationen für Elektroautos" (440).

Besonderheiten für Vermieter

In diesem Produkt vergibt die KfW Beihilfen an Eigentümer von Mietwohnraum in Form von Zuschüssen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) (Komponente 1).

Die beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximale Beträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (www.kfw.de/440 unter "Downloads").

Sofern Sie bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, müssen Sie im KfW-Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung abgeben. Diese beinhaltet folgende Angaben: Beihilfegeber, Beihilfepflicht, Bewilligungsdatum und Aktenzeichen.

Besonderheiten für Mieter

Soll die geförderte Ladestation auf einer Fläche errichtet werden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet (zum Beispiel gemieteter Parkplatz), empfehlen wir eine Einverständniserklärung durch den Eigentümer der Fläche vor Antragstellung einzuholen. Mieter können Anträge ausschließlich für Vorhaben an ihrem Mietobjekt stellen.

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Zuschussempfänger ist die Wohnungseigentümergeinschaft. Hierfür stellt der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder ein anderer Vertretungsberechtigter als Bevollmächtigter auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/440-zuschussportal) einen gemeinschaftlichen Antrag. In diesem Fall laden Sie bei Antragstellung eine entsprechende aktuelle Vollmacht hoch (zum Beispiel Vollmacht der Eigentümer, Verwalterbestellung mit Angabe eines aktuell gültigen Beststellungszeitraums, Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung.)

Für vermietete Wohneinheiten in einer Wohnungseigentümergeinschaft genügt im KfW-Zuschussportal eine Bestätigung, dass die De-minimis-Höchstgrenzen eingehalten werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen vermieteten Wohneinheiten sind nicht erforderlich.

Zur Antragstellung benötigen Sie zudem eine Liste mit Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Wohnungseigentümer, die im Antragsprozess hochzuladen ist.

Hinweis: Sofern die geförderten Maßnahmen ausschließlich am **Sondereigentum** eines oder mehrerer Wohnungseigentümer erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung nur durch den jeweiligen Wohnungseigentümer möglich.

Stand: 11/2020 • Bestellnummer: 600 000 4534

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399005 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Identifizierung

Als Zuschussempfänger (bei Unternehmen: Vertretungsberechtigter) müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Antragsbestätigung von der KfW erhalten haben.

Zuschuss erhalten – "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) einreichen

Innerhalb von spätestens 9 Monaten ab Antragsbestätigung der KfW weisen Sie die Durchführung des Vorhabens wie folgt nach:

- Der **Zuschussempfänger** erfasst Daten zur installierten Ladestation, bestätigt die Vorhabensdurchführung und lädt alle Rechnungen zu den förderfähigen Leistungen im KfW-Zuschussportal hoch.
- Bei **Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Antragstellung durch einen Bevollmächtigten im Falle einer Wohnungseigentümergeinschaft** ist ein Nachweis im KfW-Zuschussportal hochzuladen, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist (zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).

Es gelten folgende **Anforderungen an die Rechnung/en**:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähige Ladestation (Hersteller und Modellbezeichnung) und die Arbeitsleistung müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.
- Die **Rechnungen** über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind **unbar** zu begleichen.

Auszahlung

Nach positiver Prüfung durch die KfW wird der Zuschuss auf das Bankkonto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist nicht möglich.

Eine Kombination mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ist ebenfalls nicht möglich, **auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung**.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Innerhalb von 10 Jahren nach dem Datum der Antragsbestätigung sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen, zum Beispiel Produktzertifikate der Hersteller, Errichternachweise beziehungsweise Montagebescheinigungen inklusive der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, zum Beispiel Kontoauszüge, Stromliefervertrag, Bestätigungsschreiben durch Netzbetreiber zur erfolgten Abstimmung, ob eine Vereinbarung zur Steuerung der Ladestation(en) im Sinne des §14a EnWG nötig beziehungsweise gefordert ist.

Die KfW behält sich eine jederzeitige **Überprüfung der Nachweise** sowie eine **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Ladestationen vor.

Sonstige Hinweise

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Bitte beachten Sie die Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Beantragung und Vergabe wohnwirtschaftlicher Zuschussprodukte der KfW" (www.kfw.de/440 unter Downloads).

Alle Angaben und Erklärungen vom Zuschussempfänger zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind strafrechtlich relevant und subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und nach § 263 des Strafgesetzbuches.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz ("Handwerkerleistungen") und den steuerlichen Ansatz von absetzungsfähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/440.

Teil 3: Technische Anforderungen an die Ladestation

- Geltende technische Anforderungen, insbesondere Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen gemäß § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 130) geändert worden ist, sind anzuwenden. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist entsprechend anzuwenden.
 - Gefördert werden stationäre Ladestationen gemäß Ladebetriebsarten 3 und 4 nach DIN EN IEC 61851-1 (VDE 0122-1).
 - Die geförderten Anlagen müssen, wo technisch durch Vorhandensein eines 3-phasigen Wohnungsanschlusses möglich, 3-phasig an die Stromversorgung angeschlossen werden.
 - Die Anlage ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgeräten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden.
- Zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien beziehungsweise zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes gelten folgende Anforderungen an die Steuerbarkeit der zu fördernden, intelligenten Ladestation:
 - Die Ladestation muss über eine sichere digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können. Über die Ansteuerung muss die Leistung der Ladestation begrenzt oder nach entsprechenden Vorgaben zeitlich verschoben werden können.
 - Die Kommunikationsschnittstelle kann zur Steuerung der Ladestation entweder kabelgebunden (Ethernet) oder kabellos ausgeprägt sein.
 - Die Ladestation muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit gewährleisten, sodass zukünftige technische Entwicklungen, wie zum Beispiel eine sichere Anbindbarkeit an ein Smart Meter Gateway (SMGW, § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes), die Integration von Energiemanagementsystemen sowie neue Funktionen (zum Beispiel § 14 a EnWG Anpassung) umgesetzt werden können. Über das Smart Meter Gateway kann eine sichere Authentifizierung und gegebenenfalls Netzanschlussleistungsbegrenzung ermöglicht werden. (Hinweis: Die Funktion des lokalen Energiemanagementsystems erfolgt bei direkt am Netz angeschlossener Ladestation innerhalb dieser. Auch hierfür muss die Software-Updatefähigkeit sichergestellt werden.)
 - Die Ladestation muss in die Lage versetzt werden können (gegebenenfalls über ein Software-Update) auf Vorgaben und Fahrpläne des Leistungs- und Energiemanagementsystems für Netzanschlussleistungsmaximalwerte von berechtigten Stellen zu reagieren.
- Auf Anforderung des Netzbetreibers ist die Steuerung der Ladestation zuzulassen. Die Ladestation ist dann als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG zu behandeln.
- Bezüglich einer Steuerung der Ladestation durch den Netzbetreiber gelten gegebenenfalls auch die gesonderten Anforderungen des Netzbetreibers an die Ladestation.